

Der Abend
23. 7. 1917

65

Die neuesten Preistreiberkniffe.

Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Leopold K a h d. S.
schreibt uns:

„Die Preistreiberei erzeugt in der letzten Zeit immer neue Blüten; während sich bisher die Preistreiber damit begnügten, auf kaufmännischem Gebiete ihr Unwesen zu treiben, beginnen sie jetzt, altbewährte Rechtseinrichtungen zu mißbrauchen, um die Preise in die Höhe zu jähneln.

Diese Preistreiber bedienen sich hiebei in der letzteren Zeit, insbesondere mit Vorliebe der Rechtseinrichtung der öffentlichen Versteigerung. So kommt es vor, daß Schuldner auf Grund von Scheinforderungen sich ihre Warenborräte von den Gläubigern versteigern lassen, um auf diese Weise einen übermäßigen Preis herauszuschlagen zu können. Der Gewinn wird sodann zwischen Gläubiger und Schuldner geteilt.

Es mehren sich sogar Fälle, daß Schuldner im Einverständnis mit den Gläubigern über sich den Konkurs verhängen lassen, obwohl sie sich nicht in statu eridiae befinden, und zwar einzig nur zu dem Zwecke, um sich durch eine außergewöhnlich günstige Veräußerung ihrer Warenbestände einen übermäßigen Gewinn zu verschaffen.

Es gibt aber auch Fälle, wo die Gläubiger nicht im Einverständnis mit dem Schuldner handeln. Bei einem Konkurse trachten die Gläubiger Preise im Wege der öffentlichen Versteigerung zu erzielen, die in keinem Verhältnis zum wahren Werte der Ware stehen. Die Ware wird auch oft durch einen Sensal veräußert. Dabei werden die Preise auf unerhörte Weise in die Höhe getrieben.

Inbesondere ist es ein beliebtes Vorgehen der Gläubiger geworden, das Ausgleichsverfahren, für welches wir unserer Justiz dankbar sein müssen, zu vereiteln und den Schuldner in Konkurs zu treiben, um dann später die Warenbestände des Ausgleichsschuldners in preistreiberischer Weise versteigern zu lassen.

Wie ersichtlich, gehen die Preistreiber von der unrichtigen Vorstellung aus, daß für eine öffentliche Versteigerung die Bestimmungen der Preistreiberverordnung nicht gelten. Daß sie sich darüber im Irrtum befinden, unterliegt wohl keinem Zweifel, denn nach § 19 der zu jener Zeit bestandenen Preistreiberverordnung macht sich einer Übertretung auch derjenige schuldig, der beim Einkaufe eines unenbehrlichen Bedarfsgegenstandes, den er weiter veräußern will, den bis dahin üblichen Preis überbietet.

Das Justizministerium hat jedoch die Kniffe der Preistreiber durchschaut, indem es mit Erlaß vom 4. Februar 1917, Nr. 7, die Gerichte angewiesen hat, gerichtliche Versteigerungen von Bedarfsgegenständen, die staatlich bewirtschaftet werden, für welche Anbotzwang besteht, Höchstpreise verordnet sind oder Höchstpreise von politischen Amtsstellen oder Marktpreise von den Gemeindeämtern kundgemacht worden, zu unterlassen. Es wäre nun nötig, daß das Justizministerium die Versteigerungen überhaupt verbietet, also auch Versteigerungen nicht bewirtschafteter Gegenstände, damit nicht Ausgleichs- und Konkursenate von den Preistreibern mißbraucht werden.“